

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse  
**Band:** 66 (1972)  
**Artikel:** Das Formularbuch des Lausanner Offizialates aus dem frühen 16. Jahrhundert  
**Kapitel:** Das Offizialat von Lausanne  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-129507>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

welche die 1453 erlassenen und in der Hauptsache bis zur Reformation befolgten Statuten des Bischofs Georges de Saluces <sup>1</sup> wesentlich ergänzen.

Als Einführung zum besseren Verständnis dieser Urkundenformularsammlung gilt es deshalb zunächst, die bei den Forschungen vorwiegend in den Archiven von Lausanne und Freiburg sowie bei der Bearbeitung des Textes selber gewonnenen Erkenntnisse über das Offizialat als Institution mit den bis jetzt bekannten Fakten <sup>2</sup> zu konfrontieren und diese entsprechend zu ergänzen. Anschließend wende ich mich der Formularsammlung selber zu, ihrer Überlieferung, ihren beiden mutmaßlichen Verfassern, ihrem Inhalt, und zuletzt den inneren Merkmalen der Offizialatsformulare; dabei ist es gerade in diesem Bereich ein Anliegen der Arbeit, neue Anregungen zur Erforschung des spätmittelalterlichen Aktenwesens zu geben.

## 1. KAPITEL

### DAS OFFIZIALAT VON LAUSANNE

Die Institution des Offizialatsgerichtes verdankt ihren Ursprung dem Eindringen des kanonischen Rechtes in die bischöfliche Jurisdiktion und der damit zusammenhängenden Schriftlichkeit eines komplizierten Prozeßverfahrens, das seither von einem beamteten und deshalb absetzbaren gelehrten Berufs- und Einzelrichter, dem sogenannten Offizial an Stelle des Bischofs geleitet wird <sup>3</sup>. Die neue Einrichtung verbreitete sich von der Erzdiözese Reims aus, wo sie seit dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts zuerst belegt ist, über Mittel- und Nordfrankreich im Laufe des

bringen konnte. Ein großer Teil dieser Archivalien liegt bestimmt heute noch in diesen Schlössern; das Ausmaß sowie der Aufbewahrungsort dieser Bestände können leider nur zu Hypothesen Anlaß geben.

<sup>1</sup> Cf. F. DE GINGINS-LA-SARRA, Recueil de chartes, in: MDR 1<sup>re</sup> s. VII, p. 563–581.

<sup>2</sup> Ich verweise hier auf das Kapitel «L'official» von M. REYMOND, Les dignitaires, p. 74–83 und den Aufsatz von F. GILLIARD, Le rôle de l'officialité de Lausanne en matière d'exécution forcée, in der Festschrift Karl Siegfried Bader, Köln & Graz, p. 149–158.

<sup>3</sup> Aus der zahlreichen Literatur zum Offizialat verweise ich hier nur auf PAUL FOURNIER, Les officialités au Moyen Age.

14. Jahrhunderts in das Gebiet des deutschen Reiches hinein<sup>1</sup>. Mit ein Grund für die verhältnismäßig rasche Ausbreitung des Offizialates ist die Tatsache, daß der Offizial neben seinen Aufgaben in der streitigen Gerichtsbarkeit – er war immer zuständig, wenn einerseits der Beklagte ein Geistlicher oder eine geistliche Körperschaft war und wenn andererseits ein Geistlicher oder eine geistliche Anstalt als Kläger auftrat sowie wenn es sich um sogenannte Personae miserabiles (Witwen und Waisen) handelte und überdies bei Streitigkeiten um Kirchengut, bei Patronatsangelegenheiten, letztwilligen Verfügungen und Ehesachen<sup>2</sup> – auch für die freiwillige beansprucht worden ist und daß sich infolge des Rechtes, ein authentisches Siegel führen zu dürfen<sup>3</sup>, seine Behörde zu einer Beurkundungsstelle ersten Ranges entwickelt hat.

Die Geschichte des Offizialatsgerichtes von Lausanne ist noch ungeschrieben<sup>4</sup>. Es scheint jedoch, daß es von Bischof Jean I. de Cossonay um 1244/1245 eingerichtet worden ist; jedenfalls wird im April 1245 erstmals ein Magister Gaucherius (Gaucher de Prangins) als Offizial erwähnt<sup>5</sup>. Damit nimmt Lausanne die zweite Stelle in der chronologischen Reihenfolge der Entstehung der Offizialate in den schweizerischen Diözesen – nach Genf, aber vor Basel, Konstanz, Sitten und Chur – ein<sup>6</sup>. Wie es vom Inhaber des Amtes eines geistlichen Richters gefordert

<sup>1</sup> PAUL FOURNIER setzt die Entstehung des Offizialates in Reims in die Jahre 1168–1175 (cf. p. 4); FEINE führt jedoch das Jahr 1182 an (cf. Kirchliche Rechtsgeschichte I, Die katholische Kirche, Weimar 1954, p. 327). – Literatur cf. H. BRESSLAU, Urkundenlehre I, p. 716,2 sowie FLICHE-MARTIN, Histoire de l'église 12, Institutions ecclésiastiques de la chrétienté médiévale, Paris 1934 ss, p. 399.

<sup>2</sup> H. COING, Römisches Recht in Deutschland, in: Ius Romanum Medii Aevi V 6, Mediolani 1964, p. 84.

<sup>3</sup> Dekretale Alexanders III. Decr. Greg. II, tit. XXII, c. 2 (Friedberg II col. 344).

<sup>4</sup> Einige Angaben bei M. REYMOND, Les dignitaires, p. 74–83. Zur Diözesangeschichte allgemein cf. M. SCHMITT, J. GREMAUD, Mémoires historiques sur le diocèse de Lausanne, I/II, Fribourg 1858/1859.

<sup>5</sup> Cf. P. J. GUMY, Regestes de l'abbaye de Hauterive, Fribourg 1923, Nr. 443, p. 167.

<sup>6</sup> *Genf*: Die früheste erhaltene Offizialatsurkunde stammt von Gérold de Compey und ist ins Jahr 1225 zu setzen (cf. Regeste Genevois ou Répertoire chronologique et analytique des documents imprimés relatifs à l'histoire de la ville et du diocèse de Genève avant l'année 1312, publ. par la Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève, Genève 1866, Nr. 630 und 634, § 2).

*Basel*: Der erste nachweisbare Offizial ist Heinrich, welcher 1252 in einer Urkunde erwähnt wird (cf. BUB I Nr. 261); cf. TH. GOTTLOB, Die Offiziale des Bistums Basel im Mittelalter, in: ZSRG, Kan. Abt. 38 (1952) p. 119, der jedoch vermutet, daß ein etwas früherer Termin für die Entstehung des Offizialates angemessener wäre.

*Konstanz*: Magister Cuno stellte in seiner Funktion als Offizial am 7. April 1256

wurde<sup>1</sup>, so verfügten auch die Lausanner Offiziale im allgemeinen über eine gute juristische Ausbildung, deren Abschluß sich in den entsprechenden Titeln Magister, Doctor utriusque iuris, Licentiatus, Bachalaureatus, Iurisperitus widerspiegelt. An welchen Rechtsschulen sie sich aber ihre Kenntnisse erworben haben, bleibt vorläufig, von wenigen Ausnahmen abgesehen<sup>2</sup>, unklar. Über den Betrieb des Offizialates geben grundsätzlich die 1453 in Kraft gesetzten Statuten Auskunft.

Im Hinblick auf das bessere Verständnis der historischen Umwelt, in welche die nachfolgend publizierte Formularsammlung gehört, müssen in diesem Zusammenhang drei Probleme näher erörtert werden: A) Die Offiziale zur Zeit der Redaktion des Formularbuches, B) Die Organisation des Offizialgerichtes von Lausanne, und C) Das Prozeßverfahren am Lausanner Offizialat.

eine Urkunde aus (cf. Regesta episcoporum Constantinensium I, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517–1496, Innsbruck 1895, Nr. 1908; cf. auch TH. GOTTLOB, Die Offiziale des Bistums Konstanz im Mittelalter, in ZSKG 42, 1948).

*Sitten*: Das Offizialat entstand relativ spät. Die früheste uns überlieferte Offizialatsurkunde wurde durch den Offizial Nanco am 20. Juni 1271 ausgestellt (cf. GREMAUD, Doc. relatifs à l'histoire du Vallais II Nr. 774 p. 174 s.). S. STELLING-MICHAUD L'université de Bologne et la pénétration des droits romains en Suisse du XII<sup>e</sup> au XIV<sup>e</sup> siècle, setzte die Entstehung dieser Institution im Wallis allzu früh an, indem er sich auf eine Urkunde aus dem Jahre 1248 stützte, welche eigentlich nur in ein Transumpt, ausgefertigt an den Kalenden des März 1300, eingeschlossen ist (cf. GREMAUD, op. cit. I, Nr. 515, p. 407–409). In der Corroboratio des Transumptes allein nennt sich der Offizial. – Cf. L. CARLEN, Zum Offizialat von Sitten im Mittelalter, in: ZSRG 77 (1960) p. 221–238.

*Chur*: Albero v. Montfort figuriert als erster Offizial in einer Urkunde vom 17. April 1273 (cf. MOHR, Codex diplomaticus ad historiam Rhaeticam I, Nr. 269, p. 398 s.). Cf. O. P. CLAVADETSCHER, Die geistlichen Richter des Bistums Chur, Basel 1964; O. VASELLA, Zur Geschichte des geistlichen Gerichts im Bistum Chur, in: ZSKG 59 (1965) p. 89–106; O. P. CLAVADETSCHER und O. VASELLA in: ZSKG 60 (1966) p. 399–415.

<sup>1</sup> MANSI, Sacr. conc. collectio XXIII, 411–412; cf. auch S. STELLING-MICHAUD, L'université de Bologne, p. 204.

<sup>2</sup> Der spätere Offizial Rodolphe Gavard konnte für das Jahr 1394 an der Rechtsschule Avignon nachgewiesen werden (cf. A. Vat., Reg. Avignon 290, f. 120v–121v) (diese Mitteilung verdanke ich Fr. Laurette Wettstein, Archivadjunkt der ACV in Lausanne). – Guillaume de Cully und Guillaume de Lutry scheinen ihre Rechtsstudien in Bologna absolviert zu haben (cf. S. STELLING-MICHAUD, L'université de Bologne, p. 221 s. und S. & S. STELLING-MICHAUD, Les juristes suisses à Bologne (1255–1330), (Travaux d'humanisme et de Renaissance XXXVIII, Genève 1960), Nr. 120/121, p. 155.

## A) Die Offiziale zur Zeit der Redaktion des Formularbuches <sup>1</sup>

Die Jahre 1476 und 1533 bilden die beiden äußeren Daten, die in den Beispielen der Formularsammlung genannt werden, wobei der weitaus größere Teil des Materials ziemlich sicher aus dem Jahre 1509 stammt <sup>2</sup>. Damit fällt die Redaktion des Hauptteils des Formularbuches in die Amtszeit des Offizials Baptiste d'Aycard.

*Baptista de Aycardis* (Baptiste d'Aycard), aus der Diözese Genua gebürtig, ist nach seiner Priesterweihe zum doctor utriusque iuris promoviert worden <sup>3</sup> und er begegnet zum ersten Mal als Offizial des Bischofs von Lausanne, des Julius della Rovere, am 24. Oktober 1474<sup>4</sup>. Spätestens anfangs September 1476 mußte er von diesem Amt zurücktreten, da infolge der Neubesetzung des Bischofsstuhles mit Benoît de Montferrand (1476–1491) ein neuer Offizial eingesetzt wurde <sup>5</sup>. Aber schon im März des folgenden Jahres übernahm Baptiste d'Aycard wieder die Leitung des Offizialates <sup>6</sup>, wobei ihm abgesehen von seiner Ernennung zum Chorherrn der Kathedrale von Lausanne <sup>7</sup> zeitweise auch die Würde eines Generalvikars übertragen wurde <sup>8</sup>. Diesmal wirkte er bis Mitte Februar 1491 <sup>9</sup> und wurde dann nach der Wahl von Aymon de Montfalcon zum Bischof von Lausanne (1491–1517) nach dem Tode seines Vorgängers von Pierre Flory abgelöst. Obwohl dieser bis zum Oktober 1506 als

<sup>1</sup> Den folgenden Ausführungen liegt das von Fr. Laurette Wettstein für die Helvetia Sacra verfaßte Manuskript zugrunde, dessen Benützung ich an dieser Stelle bestens verdanke.

<sup>2</sup> Zur Rechtfertigung des terminus ante (1476) verweise ich auf die bibliographischen Angaben in Form. Nr. 76. 1509 (Form. Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 71, 73); 1522 (Form. Nr. 134); 1524 (Form. Nr. 137); 1528 (Form. 143, 144); 1529 (Form. Nr. 146); 1533 (Form. Nr. 152, 154, 155).

<sup>3</sup> Erster Beleg vom 31. Januar 1477 (cf. C. WIRZ, Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447–1513, IV, Nr. 267, p. 107); er selber gebraucht den Titel erst seit 1492/93 (cf. ACV, C VI c 220).

<sup>4</sup> ACV, C V a 2239. Da in denselben Jahren auch Dominique de Borceriis als Offizial belegt ist (4. Juni 1474: ACV, C VI a 35; 5. Februar 1475: ACV, Dg 152 f. 87r/v), muß man annehmen, daß ausnahmsweise zwei Offiziale gleichzeitig amtierten.

<sup>5</sup> Es handelt sich um Antoine Gappet (AEvF, Manual du chapitre de Lausanne, f. 241: 4. September 1476; cf. auch ACV, C VI c 212).

<sup>6</sup> ACV, Dg 81 f. 163.

<sup>7</sup> Am 3. Juni 1485 cf. AEvF, Manual du chapitre de Lausanne f. 277v.

<sup>8</sup> ACV, Ac 29, p. 256 (4. September 1477).

<sup>9</sup> ACV, C IV 612 bis (12. Februar 1491).

Offizial amtierte<sup>1</sup>, scheint Baptiste d'Aycard doch gelegentlich Einfluß auf die Offizialatsgeschäfte genommen zu haben<sup>2</sup>, was er um so eher vermochte, als er am 23. Mai 1499 erneut zum Generalvikar ernannt worden war. Schließlich wurde er wahrscheinlich Anfang 1507 zum dritten Mal zum Offizial von Lausanne bestellt<sup>3</sup> und diese Funktion übte er bis kurz vor seinem Tod im September 1519 aus<sup>4</sup>.

Die lange, zweimal kurz unterbrochene Amtszeit des Baptiste d'Aycard als Leiter des Offizialatsgerichts kann nicht ohne Bedeutung für diese Institution gewesen sein. Als ausgewiesenem Juristen, der einerseits mehrfach vom Papst in schwierigen Fällen zum delegierten Richter<sup>5</sup> und andererseits vom Lausanner Kathedralkapitel 1491 zum Prokurator an der römischen Kurie<sup>6</sup> ernannt wurde, war ihm die gewissenhafte Durchführung der Prozesse ein besonderes Anliegen. Wenn er selber auch nicht als der Verfasser der Formularsammlung gelten kann – ihm dürften diese kanonistischen Urkundenformeln ohnehin geläufig gewesen sein –, so ist es doch bezeichnend, daß einer seiner Beamten diese Kollektion angelegt hat.

Baptiste d'Aycard konnte jedenfalls ein straff organisiertes, wohl funktionierendes Offizialat seinem Nachfolger *François de Vernets* übergeben<sup>7</sup>. Dieser besaß als notarius juratus des Dekanatsgerichtes von Ogo<sup>8</sup> und als Sekretär des Bischofs Aymon de Montfalcon<sup>9</sup> einige Erfahrung in der Verwaltung einflußreicher Ämter. Als Offizial hingegen trat François de Vernets – so viel ich sehen konnte – nicht stark hervor, was allerdings bei seiner kurzen Amtszeit nicht erstaunlich ist. Schon im

<sup>1</sup> Cf. M. REYMOND, *Les dignitaires*, p. 333.

<sup>2</sup> Von Papst Alexander VI. als Offizial mit einer Delegation betraut: 7. März 1500 (cf. C. WIRZ, *Regesten VI*, p. 232, Nr. 603); am 9. November 1502 wird er «Locumtenens officialis curie Lausannensis» genannt (cf. ACV, Dg 232, f. 2).

<sup>3</sup> ACV, C IX b 48 (19. Februar 1507).

<sup>4</sup> Zum letzten Mal im Amt belegt: 7. Dezember 1518 (ACV, Dg 269/2 f. 74). Ernennung zum Chorherrn von Bern und Freiburg.

<sup>5</sup> Cf. C. WIRZ, *Regesten VI*, p. 31, Nr. 77; p. 171, Nr. 440; p. 187, Nr. 481; p. 232, Nr. 603; p. 325, Nr. 859.

<sup>6</sup> Cf. AEvF, *Manual du chapitre de Lausanne*, f. 313v.

<sup>7</sup> Erstes Auftreten als Offizial in einem Vidimus vom 29. Oktober 1518 (ACV, C I b 40; C I b 25 ter).

<sup>8</sup> Notariatsregister des François de Vernets (1501–1503) mit frühestem Datum 22. November 1501 (cf. ACV, Dg 272).

<sup>9</sup> Belegbar vom 4. Juli 1503 bis 12. Dezember 1514 (cf. ACV Dg 272, f. 37v und C VI c 228). – Über die juristische Literatur in seiner Bibliothek orientieren die beiden Kataloge, cf. oben p. 351, A. BRUCKNER, *Scriptoria Medii Aevi Helvetica XI*, *Schreibschulen der Diözese Lausanne*, p. 131 ss.

November 1520<sup>1</sup> begegnet in *Claude de Montfalcon* ein neuer Offizial. Er stammte aus der Diözese Genf und läßt sich als Theologiestudent in Paris nachweisen<sup>2</sup>. Wahrscheinlich leitete er das Offizialat bis 1533<sup>3</sup>. Hervorzuheben ist bei ihm nur, daß er als einziger Offizial in der Formelsammlung namentlich erwähnt wird<sup>4</sup>.

### B) *Die Organisation des Offizialatsgerichtes von Lausanne*

Die Hauptquelle für die Kenntnis der inneren Organisation des Lausanner Offizialates stellen die von Bischof Georges de Saluces am 2. Juni 1453 promulgierten Offizialatsstatuten dar<sup>5</sup>. In nicht gerade strenger Ordnung umschreiben sie die einzelnen Ämter und deren Aufgabenbereich. An der Spitze des Offizialates stand der *Offizial*; ihm war das ganze übrige Personal untergeordnet, und er hatte über alle Verhandlungen zu wachen. Insbesondere wurde ihm vom Bischof vorgeschrieben, dafür zu sorgen, daß die Advokaten der Parteien die Prozesse nicht unnötig in die Länge ziehen konnten<sup>6</sup>. In gewissen Fällen übernahm der Offizial das Amt eines Schiedsrichters<sup>7</sup>.

Die nächsten Untergebenen des Offizials waren zwei *Notare*, die – vermutlich größtenteils – dem geistlichen Stand angehört haben<sup>8</sup> und eidlich dem Offizial verpflichtet worden sind. Insofern muß man sie als *notarii jurati* bezeichnen<sup>9</sup>, und in dieser Stellung durften sie keiner an

<sup>1</sup> AVL, E 20, f. 493 (13. November 1520).

<sup>2</sup> Zur Herkunft cf. E. A. DE FORAS, *Armorial et nobiliaire de Savoie IV*, Grenoble 1863, p. 96 s. Zum Studium cf. A. DELLION, *Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg VI*, p. 558; 1522 nennt er sich *iuris utriusque doctor* (cf. ACV, Ac 18, p. 36).

<sup>3</sup> ACV, C IV 275/2 (9. Februar 1533).

<sup>4</sup> Form. Nr. 146.

<sup>5</sup> F. DE GINGINS-LA-SARRA et F. FOREL, *Recueil de chartes*, MDR 1<sup>re</sup> s. VII, p. 563–581, LXXXVIII.

<sup>6</sup> § 2.

<sup>7</sup> §§ 17, 35.

<sup>8</sup> § 3 sowie J. F. POUURET, *La succession testamentaire dans le Pays de Vaud*, p. 75.

<sup>9</sup> Der Gegensatz von *notarii jurati* und *notarii publici* ist in der Diözese Lausanne kaum vorhanden, da die meisten öffentlichen Notare gleichzeitig *notarii jurati* der bischöflichen Kurie waren, sei es im Dienste der Lausanner Kurie selbst, sei es in den einzelnen Dekanaten. Als Geschworene der Offizialatskurie führten sie aber dennoch ihre eigenen Register (cf. ACV, Série Dg = Register der Notare von Lausanne). – Cf. P. LADNER, *Das schweizerische Notariatswesen im Mittelalter*.

der Kurie auftretenden Prozeßpartei als Anwälte dienen<sup>1</sup>. Ihre wesentliche Aufgabe bestand in der schriftlichen Ausfertigung und Auslieferung aller Urkunden und Akten<sup>2</sup>, wofür ihnen das Recht zustand, genau bestimmte Gebühren zu verlangen<sup>3</sup>. In einfachen Fällen tätigten diese Notare die Rechtsgeschäfte selber im Namen des Offizials als delegierte Richter. Zum Aufgabenbereich der Notare gehörte auch die Registerführung. Obwohl sich die Statuten zu diesem Thema nicht ausdrücklich äußern, bringen sie doch eine Reihe indirekter Beweise dafür, indem sie an verschiedenen Stellen darauf hinweisen, wann und unter welchen Umständen die Notare Urkunden und Akten zu levieren hatten<sup>4</sup>. Andererseits finden sich auch Belege über Rechtsgeschäfte des Offizialates in den privaten Registern (Konzeptbüchern) der gleichzeitig öffentlich wirkenden Notare, wobei dann allerdings diese Fälle mit dem besonderen Incipit «Iniunctum est auctoritate domini officialis curie Lausannensis prefato domino etc.» gekennzeichnet sind<sup>5</sup>.

Als Gehilfen standen den beiden Notaren *Schreiber* oder *Unterschreiber* (*subscribae*) bei, deren Zahl durch die Statuten nicht festgelegt worden ist<sup>6</sup>. Ihnen fiel vor allem die Herstellung der Reinschriften der Instrumente zu. Solange sie im Amt standen, war es auch ihnen nicht erlaubt, als Prokuratoren zu walten<sup>7</sup>.

Zu dem engeren Kreis der Offizialatsbeamten gehörte des weiteren der sogenannte *Proclamator* oder *Monitor*, der für den äußeren Betrieb der Offizialatskurie verantwortlich war, indem er täglich um zehn Uhr die Amtsräume, die sich übrigens in nächster Nähe des Bischofssitzes St. Maire befunden haben<sup>8</sup>, unter Glockenschlägen öffnen mußte<sup>9</sup>. Zu dieser Stunde

<sup>1</sup> § 7.

<sup>2</sup> § 4.

<sup>3</sup> §§ 4, 5, 6, 8, 9.

<sup>4</sup> §§ 3, 4, 5, 6, 47, 48.

<sup>5</sup> Diese Iniunctionen beinhalten meist einen Zahlungsbefehl, dem in den häufigsten Fällen eine Schuld zugrunde liegt, die durch eine Admodiation entstanden ist. Diese Einträge wurden nach Ausstellung der Urkunde meistens durchgestrichen und mit der Randbemerkung «levata est» (cf. ACV, Dg 261, f. 6v) oder «duplicata est» (cf. ACV, Dg 261, f. 3/4r) versehen.

<sup>6</sup> § 3.

<sup>7</sup> § 60.

<sup>8</sup> Der Bischofssitz bestand im 13. Jahrhundert aus drei verschiedenen Baukomplexen, dem bischöflichen Palais, der St. Nikolauskapelle und dem Haus der Kurie. Letzteres beherbergte die Amtsstuben des Offizialates, die bischöfliche Kurie und sehr wahrscheinlich ebenfalls die Amtsräume des weltlichen Gerichts, dem der «Bailli» von Lausanne vorstand. Dieser Bau entstand unter der Leitung des Bau-meisters und Sénéchal Vuillermé und ist ans Ende des 13. Jahrhunderts (um 1284) zu setzen.

<sup>9</sup> § 52.

hatten sich jeweils ebenfalls die Notare, Unterschreiber und Prokuratoren einzufinden.

Mit der Erledigung besonderer Aufgaben können vom Offizial *Commissarii*<sup>1</sup> beauftragt werden, die nicht unmittelbar zu der Beamtenschaft des Offizialates gehörten, sondern von Fall zu Fall beigezogen wurden und vor allem als Expertenkommissionen arbeiteten. Aus Beispielen der Formularsammlung geht hervor, daß sie die Aussagen der Zeugen auf ihre Richtigkeit zu prüfen<sup>2</sup>, und darüber schriftlich Bericht zu erstatten hatten<sup>3</sup>.

Nicht ausdrücklich erwähnt wurde in den Offizialatsstatuten das Amt des *Sieglers*, das im Allgemeinen rangmäßig unmittelbar unter demjenigen des Offizials eingestuft wurde<sup>4</sup>. In Lausanne dagegen scheint das Siegel von einem der beiden Notare verwaltet worden zu sein<sup>5</sup>.

Einen bedeutenden Platz im täglichen Betrieb des Offizialates nahmen schließlich die *Prokuratoren* (Advokaten) der Parteien ein. Ihnen oblag es vor allem, die Gerichtsverfahren einzuleiten und für einen reibungslosen Prozeßablauf zu sorgen, d. h. die Klageschrift einzureichen, bzw. die Litiskontestation zu beantragen. Daß sie aber in Wirklichkeit oft das Gegenteil bewirkten und die Prozesse in die Länge zu ziehen versuchten, geht aus den bischöflichen Ermahnungen an den Offizial um strenge Überwachung hervor<sup>6</sup>. Eine große Anzahl von Bestimmungen in den Offizialatsstatuten regelt ihre Tätigkeit. So wurden nur vom Bischof oder Offizial anerkannte Personen als Prokuratoren zugelassen<sup>7</sup>, die in einem Eid u. a. versprechen mußten, nur ihnen gerecht erscheinende Fälle zu verteidigen<sup>8</sup>, nur glaubwürdige Urkunden und Zeugen vor-

<sup>1</sup> Cf. dazu auch Ed. FOURNIER, *L'origine du vicaire général et d'autres membres de la curie diocésaine*, 2. Aufl., Paris 1940, p. 189–190.

<sup>2</sup> Cf. Form. Nr. 32: «Relacio fienda per commissarium qui testes examinavit vigore commissionis sibi facte» und Form. Nr. 41: «Commissio pro testibus examinandis in iurissubsidium extra diocesim».

<sup>3</sup> § 43.

<sup>4</sup> Cf. P. FOURNIER, *Les officialités au Moyen Age*, p. 26.

<sup>5</sup> Das älteste Offizialatssiegel von Lausanne ist aus dem Jahre 1260 erhalten geblieben (cf. ACV, C V a 78 und D. L. GALBREATH, *Inventaire des sceaux vaudois*, Lausanne 1937, p. 186 s., Nr. 7 u. Illustr.). Galbreath bemerkt jedoch, daß es sich um das Siegel des dritten Offizials, Magister Guillaume François, dit du Bourg handelt. Er vermutet sogar, daß dieses Siegel bereits dem ersten Offizial, Magister Gaucher de Prangins, gedient hat, wobei die Matritze beim jeweiligen Amtswechsel eine kleine Änderung erfahren hat.

<sup>6</sup> § 2.

<sup>7</sup> § 12.

<sup>8</sup> § 13.

zubringen<sup>1</sup> sowie nach einem Zwischenurteil nur dann Berufung einzulegen, wenn ihrer Meinung nach der von ihnen vertretenen Partei Ungerechtigkeit widerfahren wäre<sup>2</sup>. Einer bestimmten Erfahrung wird es entsprechen, wenn die Prokuratoren ermahnt wurden, in den Gerichtssitzungen geziemend zu sprechen<sup>3</sup>. Andere Artikel bestimmen sodann, bei welchen Fällen das kanonische Prozeßverfahren genau eingehalten werden mußte und wo Vereinfachungen vorgenommen werden konnten. Hinzuweisen ist schließlich noch in diesem Zusammenhang auf die Einrichtung eines unentgeltlichen Prokurators für arme Leute, die in ein Gerichtsverfahren einbezogen wurden<sup>4</sup>.

Überhaupt läßt sich aus den Offizialatsstatuten eine genaue Taxordnung für die verschiedenen Gerichtsfälle herauslesen. Obwohl zwar die Rechtsprechung als solche unentgeltlich war, so waren doch die damit verbundenen Urkundenausfertigungen an feste Taxen gebunden<sup>5</sup>, die dem Offizialat eine beständige und verhältnismäßig hohe Einnahme sicherten<sup>6</sup>.

Das Offizialatsgericht in Lausanne hätte aber seine Aufgaben trotz allen dort arbeitenden Beamten nicht erfüllen können, wenn es sich nicht auf die in der Diözese wirkenden Ortsgeistlichen, deren Vikare sowie gelegentlich auch auf weitere notarii jurati hätte stützen können. Über diese nämlich hat das Gericht mit den Parteien verkehrt, indem der Offizial an sie – also nicht an die Betroffenen selbst – die verschiedenen Schriften zur weiteren Bekanntmachung richtete<sup>7</sup>. Deshalb bilden sie im weiteren Sinn einen nicht zu vernachlässigenden Bestandteil im Gerichtssystem des Offizials.

<sup>1</sup> § 14.

<sup>2</sup> § 14.

<sup>3</sup> § 20.

<sup>4</sup> § 11.

<sup>5</sup> Der erste Artikel der Statuten zeigt bereits, daß die Kurie für die verschiedensten Fälle bestimmte Taxen festgelegt hatte. In § 5 wird festgehalten, daß für eine Ingrossierung zwölf Denare und für eine Kopie sechs Denare zu entrichten sind. Für eine Absolution sollen pro Person vom Notar nicht mehr als vier Denare in Lausanner Währung gefordert werden (cf. § 9).

<sup>6</sup> M. Reymond spricht für das Jahr 1397 von einer Gesamtsumme von ungefähr 700 Pfund (cf. M. REYMOND, *Les dignitaires*, p. 78).

<sup>7</sup> Cf. die Protokollformeln, die überwiegend lauten « *Officialis curie Lausannensis curato (-is) sive vicario (-is) et omnibus aliis salutem in domino.* »

### C) Das Prozeßverfahren am Lausanner Officialat

Zu den wichtigsten Aufgaben des Officialates gehörte die gesetzmäßige Durchführung der Prozeßverfahren, so wie sie seit dem Decretum Gratiani und dem Dekretalenrecht geregelt worden ist<sup>1</sup>. Das Lausanner Officialatsgericht machte hierin keine Ausnahme und hielt sich an den ordentlichen Prozeßablauf<sup>2</sup>. Erst auf dem Hintergrund des klassischen Verfahrens erhalten einige Bestimmungen in den Officialatsstatuten von 1453 ihren besonderen Wert.

Gemäß römisch-kanonischem Recht muß der Kläger (actor) dem Richter sein Klagebegehren (petitio) vortragen, der anschließend die Parteien (actor und reus) vorlädt, bei welcher Gelegenheit der Kläger die Anklageschrift (libellus)<sup>3</sup> übergibt. Die Statuten führen nun die Fälle an, die keines schriftlich abgefaßten Libells bedürfen. Als solche haben zu gelten Prozesse in Matrimonial- und Zehntsachen<sup>4</sup> sowie in pfarreinternen Angelegenheiten<sup>5</sup>, Prozesse umherziehender Kaufleute, beziehungsweise Reisender<sup>6</sup> und einfache Schuldprozesse<sup>7</sup>; darüber hinaus erübrigt sich immer dann die Einreichung eines Libells, wenn der Angeklagte bei der Formulierung des Klagebegehrens durch den Kläger anwesend und wenn kein Punkt der Anklage älter als drei Jahre ist<sup>8</sup>. Diese Bestimmungen gehen auf das seit Papst Clemens V. endgültig festgesetzte summarische Prozeßverfahren zurück<sup>9</sup>, das eine möglichst große Beschleunigung der Verhandlungen anstrebt.

<sup>1</sup> W. MOLITOR, Über kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker, Mainz 1856; N. MÜNCHEN, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht; W. M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts II.

<sup>2</sup> Cf. etwa Iniunction Nr. 37 und Nullitätsklage Nr. 113 (cf. W. M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts II, p. 315).

<sup>3</sup> Nach § 34 zu schließen, ist vermutlich die Bezeichnung Libell mit Cedula gleichzusetzen; cf. DURANDUS, Speculum iudiciale, Lib. IV. Part. I. De libello conceptione.

<sup>4</sup> Statuten § 24.

<sup>5</sup> Statuten § 27.

<sup>6</sup> Statuten § 25.

<sup>7</sup> Statuten § 26. Bei einem einfachen Schuldprozeß darf die Summe 100 Solidi nicht überschreiten. Es wird nur ein Klagelibell gefordert, wenn sich die Schuld aus verschiedenen Anklagepunkten zusammensetzt.

<sup>8</sup> Statuten § 28.

<sup>9</sup> C. 2 in Clem. II. 1 (FRIEDBERG II, col. 1143); Xvag. Com. c. un. II. 2 (FRIEDBERG II, col. 1254–1255).

Über die an die Einreichung des Libells anschließende Deliberationsfrist bis zur Ladung der Parteien (*citatio*)<sup>1</sup> und der Streiteinlassung (Streitbefestigung, *Litiscontestatio*) gehen die Statuten nicht ein. Hingegen bestimmen sie, daß die *Litiscontestatio* von den Prokuratoren vorbereitet und in einem von einem Officialatsnotar in vorgeschriebener Form abgefaßten Instrument niedergelegt werden soll<sup>2</sup>, weil dadurch dem Beklagten – nachdem der Kalumnieneid von den Parteien geleistet worden ist<sup>3</sup> – die Möglichkeit einer streitverzögernden oder streitverrichtenden Einrede (*exceptio dilatoria* oder *peremptoria*)<sup>4</sup> gegeben wird. Gleichzeitig halten die Statuten auch fest, daß allfällige Zwischenurteile (*sententiae interlocutoriae*) nur auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien im Hinblick auf eine Appellation<sup>5</sup> in Form einer mündierten Urkunde auszustellen seien, sonst aber lediglich in den Prozeßakten vermerkt werden müssen<sup>6</sup>. Um gegebenenfalls schon in diesem Stadium des Prozesses eine Appellation einreichen zu können, muß dem Gericht ein formaler Fehler (*gravamen*) nachgewiesen werden, der im Endurteil (*sententia definitiva*) nicht wieder gutzumachen wäre<sup>7</sup>.

Sowohl für Zwischen- als auch für Endurteile nennen die Statuten nur die kanonischen Strafen der Exkommunikation, Aggravation und Reaggravation<sup>8</sup>. Dabei halten sie fest, daß zwischen Exkommunikation und Aggravation eine Frist von sieben Tagen, zwischen Aggravation und Reaggravation ebenfalls sieben Tage und bei der Wiederholung einer Reaggravation vierzehn Tage liegen müssen<sup>9</sup>.

<sup>1</sup> Cf. Nr. 1, 2, 9, 11, 13, 14, 87, 89 etc.; cf. auch DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. II. Part. I. De citatione.

<sup>2</sup> C. un. X. II. 5 (FRIEDBERG II, col. 257–258); DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. II. Part. II. De litis contestatione. – Statuten § 21.

<sup>3</sup> C. 1–7 X. II. 7 (FRIEDBERG II, col. 265–268); DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. II. Part. II. De iuramento calumniae. – Statuten § 21.

<sup>4</sup> C. 1–14 X II. 25 (FRIEDBERG II, col. 374–382); DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. II. Part. I. De exceptionibus. et replicationibus.

<sup>5</sup> C. 1–73 X II. 28 (FRIEDBERG II, col. 409–443); c. 1–12 II. 15 in VI<sup>o</sup> (FRIEDBERG II col. 1014–1018); DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. II. Part. III. De appellatione. – Statuten §§ 35, 47.

<sup>6</sup> Cf. Nr. 94, 103.

<sup>7</sup> Statuten § 36.

<sup>8</sup> Zur Sache cf. unten p. 31 s. sowie c. 1–59 X. V. 39 (FRIEDBERG II col. 889–913); DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. IV. Part. IV. De sententia excommunicationis.

<sup>9</sup> Statuten § 51.